

RS Vwgh 1988/9/27 88/08/0062

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.09.1988

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

ABGB §90;

ARG 1984 §7 Abs1;

Rechtssatz

Arbeitet ein Ehegatte in Erfüllung der ihm aus§ 90 ABGB erwachsenden Beistandspflicht im Betrieb des anderen Ehegatten mit, so fällt diese Beschäftigung nicht unter die Schutzbestimmungen des ARG. Auch bei einem Ehegatten, der gleichzeitig Dienstnehmer des anderen Ehegatten ist, kann die Beschäftigung in Erfüllung der Beistandspflicht erfolgen (Hinweis auf E 9.7.1959, 1294/56, VwSlg 5025 A/1959).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988080062.X01

Im RIS seit

27.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at